

1567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (658/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften, BGBl. Nr. 59, geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen haben am 15. Dezember 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Infolge der geänderten Eigentumsverhältnisse an den Gesellschaften des Verbundkonzerns (Teilprivatisierung der Verbundgesellschaft sowie Erwerb der Anteilsrechte des Bundes an Sondergesellschaften durch die Verbundgesellschaft) und Bezug nehmend auf die Bestimmung des § 66 Abs. 2 Z 3 BHG soll nunmehr ein Haftungsentgelt eingehoben werden.“

Nach der in der Antragsbegründung zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 5. April 1994 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter Rosenstingl und Hermann Böhacker sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Laciná.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung **✓** erteilen.

Wien, 1994 04 05

Kurt Eder
Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny
Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften, BGBl. Nr. 59, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 6 lautet:

„**§ 6.** Für Haftungen, die gemäß diesem Bundesgesetz ab 1. Dezember 1993 übernommen werden, ist vom Schuldner ein Entgelt von 0,2 vH pro Jahr, berechnet von dem jeweils ausstehenden Betrag an Kapital, an den Bund zu entrichten.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.